

## Online-Dienst: Leistungen zur begleitenden Hilfe an Arbeitgeber ERKLÄRUNG ZUR BARRIEREFREIHEIT

Diese Erklärung zur Barrierefreiheit gilt für den unter <https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry?id=FOERDERUNG> veröffentlichten Online-Dienst des Integrationsamtes der Sozialbehörde Hamburg.

Als öffentliche Stelle im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/2102 sind wir bemüht, unsere Websites und mobilen Anwendungen im Einklang mit den Bestimmungen des Hamburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (nachfolgend bezeichnet als HmbBGG) sowie der Hamburgischen Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung (nachfolgend bezeichnet als HmbBITVO) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 barrierefrei zugänglich zu machen.

### Stand der Vereinbarkeit mit den Anforderungen

Die Anforderungen der Barrierefreiheit ergeben sich aus Paragraph 1 HmbBITVO in Verbindung mit den Paragraphen 3 Absätze 1 bis 4 und Paragraph 4 der BITV des Bundes, die auf der Grundlage von Paragraph 11 HmbBGG erlassen wurde.

Die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen beruht auf

- einer Bewertung durch Dataport im Zeitraum im November 2022 nach dem HmbBGG und HmbBITVO nach den Anforderungen der EN 301 549 Version 3.2.1 und der BITV 2.0 in Bezug auf den Paragraph 4.

Aufgrund der Überprüfung ist der Online-Dienst mit den zuvor genannten Anforderungen wegen der folgenden Mängel nur teilweise vereinbar.

### Nicht barrierefreie Inhalte

Die nachstehend aufgeführten Mängel schränken die Barrierefreiheit des Dienstes ein:

- **9.1.1.1a/b Alternativtexte für Bedienelemente, Grafiken und Objekte**  
Es sind Bedienelemente und Grafiken vorhanden, bei denen die Alternativtexte nicht aussagekräftig genug sind.
- **9.1.3.1a HTML-Strukturelemente für Überschriften**  
Die Hierarchieebenen der Überschriften entsprechen teilweise nicht der Hierarchie der inhaltlichen Bereiche.
- **9.1.3.1d Inhalte gegliedert**  
Bei den Hilfetexten fehlt eine programmatische Auszeichnung der Fließtexte. Es sind teilweise fettgedruckte Texte vorhanden, die programmatisch nicht als solche hervorgehoben werden.
- **9.1.3.1h Beschriftung von Formularelementen programmatisch ermittelbar**  
Formulargruppen werden teilweise nicht entsprechend ausgezeichnet.
- **9.2.4.2 Sinnvolle Dokumenttitel**  
Der Dokumenttitel gibt lediglich den Online-Dienst-Namen wieder und hat keinen Bezug zur aktuell ausgewählten Unterseite.

Die Behebung der o.g. Mängel ist bis 31.03.2023 geplant.

## **Datum der Erstellung bzw. der letzten Aktualisierung der Erklärung zur Barrierefreiheit**

Diese Erklärung wurde am 16.01.2023 erstellt und zuletzt am 16.01.2023 überprüft.

### **Barrieren melden: Kontakt zu den Feedback Ansprechpartnern**

Sie möchten uns bestehende Barrieren mitteilen oder Informationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit erfragen? Für Ihr Feedback sowie alle weiteren Informationen sprechen Sie unsere verantwortlichen Kontaktpersonen unter [integrationsamt@soziales.hamburg.de](mailto:integrationsamt@soziales.hamburg.de).

### **Schlichtungsverfahren**

Wenn auch nach Ihrem Feedback an den oben genannten Kontakt keine zufriedenstellende Lösung gefunden wurde, können Sie sich an die Schlichtungsstelle nach Paragraph 13 a HmbBGG wenden. Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, bei Konflikten zum Thema Barrierefreiheit zwischen Menschen mit Behinderungen und öffentlichen Stellen eine außergerichtliche Streitbeilegung zu unterstützen. Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos. Es muss kein Rechtsbeistand eingeschaltet werden.

Zur Zeit übernimmt die Ombudsstelle der Senatskanzlei die Tätigkeiten der noch einzurichtenden Schlichtungsstelle.

Kontaktmöglichkeiten:

E-Mail: [ombudsstelle.barrierefreie-it@sk.hamburg.de](mailto:ombudsstelle.barrierefreie-it@sk.hamburg.de)

Telefonische Sprechzeiten

Tel: (040) 428 23 2057

Mo.: 10.00 – 11.00 Uhr

## Hinweise zum Erstellen der Erklärung zur Barrierefreiheit:

- Die Gestaltung und der Inhalt der Erklärung erfolgt nach den Vorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2014/1523 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlament und Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.
- Der kursive Text sollte vor Veröffentlichung gestrichen oder verändert werden.
- Sobald alle kursiven Hinweise bearbeitet und entfernt wurden ist das Dokument barrierefrei gestaltet. Wenn es als pdf-Dokument eingestellt werden soll, sollte es in Word bearbeitet werden und als pdf exportiert werden. Dann ist das pdf-Dokument ebenfalls barrierefrei.
- Bei mobilen Anwendungen muss die Erklärung auf der Website des öffentlichen Trägers bzw. juristischen Person nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 HmbBGG, die die mobile Anwendung entwickelt hat, oder zusammen mit anderen Informationen beim Herunterladen der Anwendung verfügbar sein.
- Die in der Erklärung enthaltenen Aussagen sind regelmäßig jedoch mindestens einmal jährlich, im Hinblick auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
- Gemäß § 2 Absatz 2 1. Unterabsatz HmbBITVO in Verbindung mit Abschnitt 2 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1523 können folgenden Angaben fakultativ in die Erklärung aufgenommen werden:
  - eine Erläuterung der Bemühungen der öffentlichen Stelle um eine bessere digitale barrierefreie Zugänglichkeit, z. B.:
    - ihre Absicht, ein höheres Maß an Barrierefreiheit zu erreichen, als dies gesetzlich vorgeschrieben ist,
    - Abhilfemaßnahmen, die in Bezug auf nicht barrierefreie Inhalte der Websites und mobilen Anwendungen ergriffen werden sollen, mit einem Zeitrahmen für deren Verwirklichung;
  - eine förmliche Bestätigung der Erklärung zur Barrierefreiheit (auf administrativer oder politischer Ebene);
  - das Datum der Veröffentlichung der Website und/oder der mobilen Anwendung;
  - das Datum der letzten Aktualisierung der Website und/oder der mobilen Anwendung nach einer wesentlichen inhaltlichen Überarbeitung;
  - einen Link zu einem Bewertungsbericht, sofern verfügbar, insbesondere wenn der Stand der Vereinbarkeit der Website oder mobilen Anwendung als „a) vollständig vereinbar“ mit den Anforderungen angegeben ist;
  - zusätzliche telefonische Hilfe für Menschen mit Behinderungen und Hilfestellung für Nutzer unterstützender Technologien;
  - sonstige für angemessen erachtete Inhalte.